

Satzung

des

Freundschaftskreises Traben-Trarbach/Selles-sur-Cher

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundschaftskreis Traben-Trarbach/Selles-sur-Cher“.
2. Sitz des Vereins ist Traben-Trarbach.
3. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die Begründung und Ausfüllung der Partnerschaft zwischen ausländischen Gemeinden und der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach auf der Grundlage zu schließender Partnerschaftsverträge, um die Freundschaft zu den Menschen dieser Gemeinden auszuweiten sowie durch Einzelveranstaltungen verschiedener Art die Verbindungen sinnvoll und nützlich zu gestalten mit dem Ziel einer Freundschaft zwischen den Nationen.
2. Aufgabe des Vereins ist daher insbesondere
 - a) die Pflege des Kontakts mit den Partnergemeinden und ihren Bürgern,
 - b) die Vermittlung des Jugend- und Schüleraustauschs,
 - c) die Vermittlung und Förderung von Freundschaftsbesuchen und der Bereitstellung von Urlaubs- und Ferienplätzen in den Familien der Partnergemeinden,
 - d) die Betreuung von Besuchern aus den Partnergemeinden,
 - e) die Information und Beratung von an den Partnerschaften interessierten Bürgern der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach,
 - f) die Werbung für den Partnerschaftsgedanken und Information über die praktischen Auswirkungen der Partnerschaft,
 - g) die Förderung von informellen Maßnahmen zur Überwindung der Sprachschwierigkeiten,
 - h) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Partnerschaften,
 - j) die finanzielle Unterstützung von partnerschaftsfördernden Unternehmungen und Veranstaltungen,
 - j) die Planung und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden

- a) natürliche Personen ab dem 15. Lebensjahr,
- b) Personengesellschaften des Handelsrechts,
- c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme bzw. die Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

2. Der Austritt erfolgt schriftlich zum Ende des Kalenderjahres.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden

- a) wenn es schwerwiegend gegen die Ziele oder die Satzung des Vereins verstoßen hat,
- b) wenn es seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, d.h. Beiträge 6 Monate rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

2. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder sein.

3. Vereinsämter werden grundsätzlich unentgeltlich verwaltet. Notwendige bare Auslagen werden in angemessenem Rahmen erstattet.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- 1) Satzungsänderungen,
- 2) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Bürgermeisters der VG Traben-Trarbach, der kraft seines Amtes Vorstandsmitglied ist.
- 3) die Entlastung des Vorstandes,
- 4) die Bestellung der Kassenprüfer,

- 5) das vom Vorstand vorbereitete Jahresrahmenprogramm einschließlich der Verwendung der dafür erforderlichen Mittel,
- 6) die Auflösung des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung, Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlung wird einberufen
 - a) sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch wenigstens einmal im Kalenderjahr,
 - b) unverzüglich, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies begründet verlangt.
2. Die Einberufung für die Mitgliederversammlung erfolgt im jeweiligen Veröffentlichungsorgan der VG Traben-Trarbach unter Angabe der Tagesordnung.
Die Einladefrist beträgt 14 Tage.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstands aufgestellt. Bei einer Einberufung der Mitglieder gemäß § 7, Abs. 1b hat er dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm mit dem Einberufungsverlangen vorliegen müssen.
4. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden. Dies gilt nicht für Anträge auf Auflösung des Vereins und auf Satzungsänderung.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem jeweiligen Bürgermeister der VG Traben-Trarbach,
 - f) bis zu vier weiteren Beisitzern.
2. Die Geschäfte werden von einem geschäftsführenden Vorstand geführt. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den in § 8, Abs. 1 a) - e) der Satzung genannten Vorstandsmitglieder. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.
Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, zu denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gehören müssen, sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
4. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall und entlastet ihn in seinen Aufgaben.

5. Der Schriftführer führt in den Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll und erledigt den Schriftverkehr.
Der Kassenwart führt die Kassen- und Geldgeschäfte des Vereins und hat über die Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form Buch zu führen. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
6. Jedes Vorstandsmitglied gemäß § 8, Abs. 1 Buchstabe f) *weitere Beisitzer* soll innerhalb des Vorstandes ein festes Aufgabengebiet übernehmen.
Einzelheiten dazu regelt der Vorstand.
7. Nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder des Vereins können um die Übernahme einzelner Aufgaben von begrenzter Dauer gebeten werden. Die Übertragung der Aufgaben endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandes.
8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und können aus einem wichtigen Grund jederzeit abberufen werden. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt dadurch, dass die Mitgliederversammlung für das von diesem bekleidete Vorstandsamt eine andere Person wählt.
9. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Findet nicht rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eine neue Wahl statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zur nächsten Vorstandswahl, die spätestens 6 Monate nach Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden muss.
Wiederwahl ist zulässig.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vor. Bei Bedarf beauftragt der Vorstand bis dahin einen seiner Beisitzer mit der Wahrnehmung der Funktionen des Ausgeschiedenen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere

- 1) sich gegenüber Dritten tatkräftig für die Begründung und Ausfüllung der Partnerschaft zwischen den Partnergemeinden und der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach einzusetzen,
- 2) die Vorbereitung des von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Jahresrahmenprogramms einschließlich der entsprechenden Finanzierung zu übernehmen,
- 3) über die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen, Unternehmungen und Veranstaltungen auf der Grundlage des Jahresrahmenprogramms zu beraten und zu beschließen, einschließlich der Verwendung der hierfür vorgesehenen Mittel,
- 4) die Mitgliederversammlung, insbesondere die Jahreshauptversammlung mit Erstellung des Jahresberichts und einer Jahresrechnung vorzubereiten,
- 5) die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durchzuführen,
- 6) die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Verfügung über die hierfür erforderlichen Mittel auszuführen,

- 7) sonstige ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen,
- 8) den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 10 Sitzungen des Vorstandes, Protokollführung

1. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Sitzungsleiter.
2. Die Einladungen bedürfen keiner Form und Frist. Nur in begründeten Fällen soll eine Sitzung früher als 3 Tage nach erfolgter Einladung stattfinden.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das der Genehmigung in der folgenden Vorstandssitzung bedarf.
4. Die Vorstandssitzungen sind binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Kommt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, dem Verlangen nicht fristgerecht nach, so können die Sitzung verlangenden Vorstandsmitglieder sie einberufen.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen

1. Beschlüsse und Wahlen werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf der Beschluss der Mitgliederversammlung über
 - a) die Auflösung des Vereins.
5. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, ist nur wirksam, wenn er in zwei verschiedenen Mitgliederversammlungen, von denen die zweite frühestens einen Monat nach der ersten stattfindet, gefasst wird.
6. Abstimmung und Wahlen finden offen statt. Sie finden geheim statt, wenn dies vor der Abstimmung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
7. Wahlen finden nicht unter der Leitung eines Wahlkandidaten statt.
8. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart sind in Einzelwahlen zu bestimmen. Die weiteren Beisitzer können durch Sammelwahl bestimmt werden.

Der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde unterliegt nicht der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Er kann sich in Sitzungen vertreten lassen.

9. Erreicht bei Einzelwahl kein Kandidat eine Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl statt. Gewählt ist in der Stichwahl, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
10. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 12 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt und kann für die in § 3, Abs. 1 genannten Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden. Sind mehrere Mitglieder einer Familie Mitglied des Vereins, so können für das zweite und alle weiteren Mitglieder einer Familie ermäßigte Beiträge festgesetzt werden. Zu einer Familie gehören Eheleute und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung erfolgt mit Eintritt in den Verein.
2. Das Stimmrecht kann von einem Mitglied in der Mitgliederversammlung nur ausgeübt werden, wenn der satzungsgemäße Beitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet ist. Findet die Mitgliederversammlung innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres statt, so genügt die Beitragszahlung für das vorangegangene Kalenderjahr.

§ 13 Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls des bisherigen Vereinszwecks ist das Vermögen des Vereins der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach zur Verwendung für Zwecke der Völkerverständigung zu übertragen.

Traben-Trarbach, den 21. September 1989